

Stempelgebühren

in dem neuen, durch das Gesetz vom 29. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 286, erhöhten Ausmaße.
Gültig vom 1. September 1924 anfangen.

Die festen Stempelgebühren sind vom 1. September 1924 an fast durchwegs auf das **Fünffache** des bisherigen Ausmaßes **erhöht** worden. Die häufigsten einer festen Stempelgebühr unterliegenden Urkunden und Schriften sind hiernach, wie folgt, zu stemplen:

Andote 10.000 K von jedem Bogen.

Beilagen 2.000 K " " "

Eingaben an öffentliche Behörden und Ämter außer den Gerichten 10.000 K von jedem Bogen falls nicht nach geleglicher Vorchrift ein anderer Stempel zu entrichten ist.

Eingaben um Einfuhr oder Ausfuhrbewilligung, wenn sie Postpakete betreffen, für jedes Postpaket und von jedem Bogen 5000 K, für sonstige Ansuchen wurde die Gebühr von jedem Bogen auf 30.000 K erhöht.

Für Eingaben an Gerichte sind die Stempelgebühren gleichfalls erhöht worden. Ihre Wirkung ist aber eine so mannigfaltige, daß eine Aufzählung hier nicht Platz finden kann. Es empfiehlt sich daher, vor Ueberreichung der Eingabe in der Gerichtskanzlei anzufragen.

Speziell die gerichtliche Auffündigung einer Wohnung, eines Geschäftslokals usw. ist, wenn die Kündigungfrist einen Monat nicht überschreitet — wie bisher — mit 2.000 K, sonst aber nunmehr mit 10.000 K von jedem Bogen zu stemplen.

Frachtbriefe im Eisenbahnverkehr — wie bisher — bei Sendungen von wenigstens 5000 kg oder wenn ein ganzer Eisenbahnwaagon in Anspruch genommen wird, sowie für Sendungen lebender Tiere, die nicht in besonderen Behältnissen bepackt werden, 2000 K; bei sonstigen Sendungen 200 K.

Handels- und Gewerbeaufzeichnungen, u. zwar: Haupt-, Kontor- und Saldokontobücher 2000 K von jedem Bogen; alle anderen stempelspflichtigen Bücher 500 K von jedem Bogen.

Heimatscheine für Hausgehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben 2.500 K, für alle and. Pers. 10.000 K.

Matralscheine 10.000 K von jedem einzelnen in der Urkunde befristigten Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Todesfalle.

Rechnungen (Fakturen) sind, wie bisher, bei Forderungsbeträgen bis 20.000 K stempelfrei, bei einem Forderungsbetrage

| | | |
|-------------------|----------------|----------|
| über 20.000 K bis | 50.000 K mit | 100 K |
| " 50.000 " | " 100.000 " | 200 " |
| " 100.000 " | " 250.000 " | 500 " |
| " 250.000 " | " 500.000 " | 1.000 " |
| " 500.000 " | " 1.000.000 " | 2.000 " |
| " 1.000.000 " | " 25.000.000 " | 5.000 " |
| " 25.000.000 " | | 10.000 " |

auf jedem Bogen (Blatte) zu stemplen.

Reiseurkunden (Pässe, Passierscheine, Reisezertifikate, Geleitcheine, Wanderbücher usw.) für Hausgehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Erwerbe leben 2.500 K, für andere Personen 15.000 K.

Schecks, die im Auslande zahlbar sind 2000 K von jedem Stüd.

Urkunden, soweit sie nicht nach besonderer geleglicher Vorchrift einer anderen Gebühr unterliegen, von jedem Bogen 10.000 K.

Vollmachten von jedem Bogen 10.000 K.

Zeugnisse: a) für Hausgehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner und überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben über ihre Dienstleistung, ihr Benehmen, ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse von jedem Bogen 2.500 K;

b) Halbjahrs- und Jahrgangszugnisse der Mittelschulen von jedem Bogen 2.500 K; Reisezeugnisse und Absolutorien 15.000 K vom ersten und 10.000 K von jedem folgenden Bogen;

c) sonstige Zeugnisse, wenn sie von Bundesbehörden oder -ämtern ausgestellt sind, 13.000 K vom ersten und 10.000 K von jedem folgenden Bogen; wenn sie von anderen Behörden oder von Privatpersonen ausgestellt sind, von jedem Bogen 10.000 K. Stempelfrei sind wie bisher u. a. Armut-, Impf-, dann Volks- und Bürgerprüfungzeugnisse.

Vom 1. September 1924 an gelten folgende neue Stempelstellen:

Stala I

(gilt zum Beispiel für im Inlande ausge-
stellte, innerhalb sechs Monaten zahlbare
Eisenbahnverkehrsfeuernomine 1924 erhöhte
Wechsel, dann für launmännliche Anweisungen
mit mehr als achtstägiger, jedoch 6 Monate
nicht überdauernder Laufzeit):

| Berechnungsgrundlage in Kronen | Gebühren- betrag in Kronen |
|--|----------------------------------|
| Bis 400.000 K | 1000 |
| Ueberschreitet die Berechnungsgrundlage 400.000 K, so ist von je 400.000 K der Be- rechnungsgrundlage eine Gebühr von 1000 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400.000 K auf den vollen Be- trag von 400.000 K aufzurunden ist. | |

Eine Neuerung ist hierbei in der Art eingetreten, daß nunmehr nur die Schuldscheine, Schuldanerkenntnisse, Bürgschafts- und Pfandbestellungsurkunden, dann die Urkunden über die Abtretung von Geldforderungen, Empfangsbefähigungen, Coupons von Aktien und Forderungsbefreiungen, Miet- und Pachtverträge, außergerichtliche Vergleiche über anhängige Rechtsstreitigkeiten, Verträge über die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften und von Kommanditgesellschaften, und schließlich die Wechsel und die ihnen gebührende rechtlich gleichgestellten Urkunden, u. zw. die beiden letztgenannten Arten von Schriften, soweit sie nicht etwa niedrigeren Gebühr unterliegen, der Gebühr nach Stala II unterworfen bleiben, während alle anderen Rechtsgeschäfte und Urkunden, die bisher der Gebühr nach Stala I unterlagen, z. B. Wertverträge ohne Stofflieferung, nunmehr der Gebühr nach Stala III unterliegen.

Stafelgebührenbeträge bis einschließlic 500.000 K sind, vom 1. September 1924 anfangen, grundsätzlich in Stempelmarken (auf dem ersten Bogen der Urkunde) zu entrichten.

Stala II

(gilt zum Beispiel für Kauf-, Tauf- und
Verlehnungsverträge über bewegliche Sachen,
Verträge über Dienstleistungen, Verlehn-
urkunden (siehe unten):

| Berechnungsgrundlage in Kronen | Gebühren- betrag in Kronen |
|--|----------------------------------|
| Bis 100.000 K | 1000 |
| Ueberschreitet die Berechnungsgrundlage 100.000 K, so ist von je 100.000 K der Be- rechnungsgrundlage eine Gebühr von 1000 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 100.000 K auf den vollen Be- trag von 100.000 K aufzurunden ist. | |

Stala III

(gilt zum Beispiel für Kauf-, Tauf- und
Verlehnungsverträge über bewegliche Sachen,
Verträge über Dienstleistungen, Verlehn-
urkunden (siehe unten):

| Berechnungsgrundlage in Kronen | Gebühren- betrag in Kronen |
|--|----------------------------------|
| Bis 50.000 K | 1000 |
| Ueberschreitet die Berechnungsgrundlage 50.000 K, so ist von je 50.000 K der Be- rechnungsgrundlage eine Gebühr von 1000 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 50.000 K auf den vollen Be- trag von 50.000 K aufzurunden ist. | |

Ueberschreitet die Berechnungsgrundlage
50.000 K, so ist von je 50.000 K der Be-
rechnungsgrundlage eine Gebühr von 1000 K
zu entrichten, wobei ein Restbetrag von
weniger als 50.000 K auf den vollen Be-
trag von 50.000 K aufzurunden ist.

Stafelgebührenbeträge bis einschließlic 500.000 K sind, vom 1. September 1924 anfangen, grundsätzlich in Stempelmarken (auf dem ersten Bogen der Urkunde) zu entrichten.